

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern
Per Mail eingereicht:
kinderjugend@bsv.admin.ch

Bern, 25.03.2024

Vernehmlassungsantwort der Plattform ZiAB

Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 «Ombudsstelle für Kinderrechte»

1. Einleitung

Die Plattform Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren (im Folgenden: ZiAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Die ZiAB lehnt sich an die Position der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) und der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an, und bittet um entsprechende Gewichtung deren Stellungnahme. In der vorliegenden Stellungnahme nicht aufgegriffene Punkte sollen nicht als Zustimmung, sondern als Verweis auf die erwähnten Stellungnahmen verstanden werden.

Die Plattform ZiAB begrüsst, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauert aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

2. Auswirkungen auf ausländische und geflüchtete Kinder

Aus Sicht der ZiAB ist die Schaffung einer Kinderombudsstelle eine wichtige Voraussetzung zur Wahrung der Kinderrechte und zur Stärkung des Zugangs zum Recht für Kinder. Insbesondere für geflüchtete Kinder oder Kinder, die von einem ausländerrechtlichen Verfahren betroffen sind, kann eine unabhängige Ombudsstelle den Zugang zu Recht für sie verbessern oder überhaupt erst ermöglichen. Die Ombudsstelle stellt eine niederschwellige Anlaufstelle dar, die geflüchteten Kindern die nötige Hilfe leisten kann, um mit der hiesigen Bürokratie sowie dem Schweizerischen Rechtssystem vertraut zu werden. Die Kinderombudsstelle kann Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren und zwischen den Behörden und den Kindern vermitteln. Im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ist dies beispielsweise bei der Kantonszuweisung nach oder während dem Verfahren wichtig. Von einem Tag auf den anderen sind neue Personen und andere kantonale Behörden zuständig. In diesen Phasen kann eine Institution auf nationaler Ebene eine wichtige Unterstützung sein.

Die aktuelle (private) Ombudsstelle für Kinderrechte verfügt zudem auch über die nötigen sprachlichen Kompetenzen (Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch) und kann für andere Sprachen auf ein bewährtes Netzwerk von DolmetscherInnen zurückgreifen. Auch dies kann nur von einer nationalen Ombudsstelle gewährt werden, da bei kantonalen Ombudsstellen wohl meist auf die örtliche Sprache sowie Englisch zurückgegriffen werden muss. Für geflüchtete Kinder ist diese sprachliche Vielfalt eine nötige Voraussetzung, um sich im Asylverfahren zurechtfinden zu können.

Die Kinderombudsstelle kann zudem Empfehlungen an das SEM aussprechen. Die kann beispielsweise wichtig sein, beim Umgang der Behörden mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMA) sowie der Gestaltung einer kindgerechten Infrastruktur in den Bundesasylzentren. Diese Empfehlungen dienen nicht nur als Leitlinien, sondern erfüllen auch eine wichtige Beobachtungsfunktion auf nationaler Ebene. Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu ihren Rechten haben - im Einzelfall und nicht nur in der Theorie.

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche auch im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren angehört und informiert werden und so ihr Grundrecht auf ein rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gewährleistet ist. Die Ombudsstelle kann während einem Verfahren Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Meinung zu äussern. Im obigen Beispielfall hätten sich die Kinder zum Gesundheitszustand der Mutter und dem Verlust des Vaters äussern und beispielsweise darlegen können, dass die Betreuung der pflegebedürftigen Mutter für die Kinder zu einer Überforderung führt. Auch nach Abschluss des Verfahrens müssen die Kinder darüber informiert sein, wie sich der Entscheid auf ihren Alltag auswirkt. Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann die Kinder in einem solchen Fall während des gesamten Rechtsverfahrens begleiten, wenn nötig, an eine andere Person oder Behörde verweisen, über die nächsten Schritte informiere und insbesondere zwischen den Kindern und den zuständigen Behörden vermitteln.

3. Schlussfolgerung und Forderungen

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

Die ZiAB steht schweizweit mit Freiwilligengruppen in und um Bundesasylzentren in regelmässigem Kontakt und setzt sich seit der Gründung im Jahr 2015 für eine konstruktive und vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen Behörden, Betreiberorganisationen, Zivilgesellschaft und Asylsuchenden sowie für eine grund- und menschenrechtskonforme Unterbringung ein.